



ISZ-Information

“CLP-Kennzeichnung” und “Sicherheitsdatenblätter” bei Produkten der Schreibgeräteindustrie

Wiederholt berichten ISZ-Mitglieder, dass Kunden verlangen, Produkte der Schreibgeräteindustrie entsprechend des europäischen Chemikalienrechts zu kennzeichnen und/oder Sicherheitsdatenblätter (SDB) für ihre Produkte zur Verfügung zu stellen.

Die ISZ-Mitglieder wissen um die europäische Chemikaliengesetzgebung, namentlich die *CLP-VO* (Nr. (EU) 1272/2008) über die „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ sowie die *REACH-VO* (Nr. (EU) 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

“CLP-Kennzeichnung” von Produkten der Schreibgeräteindustrie

Allgemein beschreibt die *CLP-VO* Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich möglicher gefährlicher Eigenschaften und setzt Regeln für die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die gemäß der Verordnung als gefährlich identifiziert wurden.

Entsprechend Art. 17, der *CLP-VO* trägt ein als gefährlich eingestuftes und verpacktes Stoff oder ein solches Gemisch ein Kennzeichnungsetikett mit den Elementen, die in Art. 17 beschrieben sind.

In Absatz (39) der Erwägungsgründe zur *CLP-VO* wird festgestellt, dass gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische ihrer Einstufung gemäß gekennzeichnet und verpackt werden sollten. Damit ist ein angemessener Schutz sichergestellt und die Abnehmer erhalten wesentliche Informationen, indem sie auf die Gefahreneigenschaften eines Stoffes oder Gemisches aufmerksam gemacht werden.

Entsprechend Absatz (40) der Erwägungsgründe zur *CLP-VO* sind die beiden vorgesehenen Instrumente, die zur Information über die Gefahren von Stoffen und Gemischen verwendet werden, **Kennzeichnungsetiketten** und **Sicherheitsdatenblätter** (SDB, Anforderungen enthält die *REACH-VO*):

- **Das Kennzeichnungsetikett ist das einzige Mittel zur Information der Verbraucher**, jedoch kann es auch dazu dienen, Arbeitnehmer auf die umfassenderen Informationen über Stoffe oder Gemische aufmerksam zu machen, die in den Sicherheitsdatenblättern bereitgestellt werden.



- **Das Sicherheitsdatenblatt ist als wichtigstes Informationsmittel in der Lieferkette von Stoffen und Gemischen vorgesehen.**

Werden gefährliche Eigenschaften bei "Gemischen", die in der Schreibgeräteindustrie vermarktet werden, z.B. Tinte in Fässchen, Farbe oder andere Flüssigkeiten sowie Modelliermassen identifiziert, die eine Einstufung nach CLP-VO nach sich ziehen, so kann eine Kennzeichnung und Verpackung nach CLP-VO notwendig sein.

**Die Kennzeichnung nach der CLP-VO umfasst „Stoffe“ und „Gemische“.
Eine Kennzeichnung von „Erzeugnissen“ ist nicht vorgesehen.**

Zur Unterscheidung von Produkten der Schreibgeräteindustrie, die als "Erzeugnis" betrachtet werden, von Produkten die als "Gemisch" betrachtet werden, enthält die EWIMA Position "Classification of products for manual writing, drawing and painting as „article“ or „mixture“ as defined by the European regulation (EC) 1907/2006 - REACH" (GE-03-2013) hilfreiche Informationen.



Sicherheitsdatenblätter (SDB) für Produkte der Schreibgeräteindustrie

Anforderungen an SDB und deren Abgabe sind umfassend in der *REACH-VO* beschrieben:

Entsprechend Art. 31, Nr. 1 der *REACH-VO* stellt der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs dem Abnehmer eines Stoffes oder eines Gemisches ein Sicherheitsdatenblatt (Anhang II, *REACH-VO*: Beschreibung der SDB-Elemente) zur Verfügung:

- a. wenn ein Stoff oder ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der CLP-VO erfüllt oder
- b. wenn ein Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
- c. wenn ein Stoff in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.

Entsprechend Art. 31, Nr. 3, stellt der Lieferant dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, wenn ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich zwar nicht erfüllt, aber

- a. mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent enthält oder
- b. mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff oder einen als SVHC betrachteten Stoff (Art. 59, Abs. 1) in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent bei nichtgasförmigen Gemischen oder
- c. einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Ist ein Stoff nicht als gefährlich eingestuft und enthält ein Gemisch keinen gefährlichen Inhaltsstoff oder erfüllt die oben angeführten Anforderungen, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines SDB.

**Art. 31 bezieht sich klar auf "Stoffe" und "Gemische".
Für "Erzeugnisse" ist in der Regelung kein SDB vorgesehen.**



Weitere Informationen enthält

- die Präambel der *CLP-VO* in der Beschreibung der Instrumente zur Information hinsichtlich gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische (Kennzeichnung, SDB)
- die ECHA "Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen": Für Erzeugnisse müssen keine SDB vorgelegt werden. Obwohl das SDB-Format für manche spezifischen Erzeugnisse verwendet werden kann, um Sicherheitsinformationen entlang der Lieferkette weiterzugeben, ist es für die meisten Erzeugnisse nicht geeignet (1.1, S.8).

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bietet umfassende Informationen zu SDB:

<http://echa.europa.eu/de/regulations/reach/safety-data-sheets>

Zur Unterscheidung von Produkten der Schreibgeräteindustrie, die als "Erzeugnis" betrachtet werden, von Produkten die als "Gemisch" betrachtet werden, enthält die EWIMA Position "Classification of products for manual writing, drawing and painting as „article“ or „mixture“ as defined by the European regulation (EC) 1907/2006 - REACH" (GE-03-2013) hilfreiche Informationen.

Die chemischen Experten der Schreibgerätehersteller, die im nationalen Verband ISZ und auf europäischer Ebene in der EWIMA organisiert sind, bekräftigen die langjährige Branchenpolitik, SDB nur in rechtlich begründeten Fällen abzugeben.

ISZ und EWIMA folgen den klaren Vorgaben der europäischen Chemikaliengesetzgebung (CLP, REACH), die die verbindliche Abgabe von SDB für Gemische / Stoffe aber nicht für Erzeugnisse vorschreiben. Verwendungsfertige Schreibgeräte werden als Erzeugnisse betrachtet.

Dementsprechend sind ISZ-Mitglieder gesetzlich verpflichtet, SDB dann für Tinten / Pasten zum Zweck des Schreibens, Malens oder Zeichnens abzugeben, wenn diese als gefährliche Gemische im Sinne von CLP und REACH eingestuft sind und in Behältern angeboten werden.

Die Schreibgeräteindustrie sollte gesetzeskonform und einheitlich bei der Abgabe von SDB an Kunden und zuständige Überwachungsbehörden vorgehen.